

Nr. 61.

Polizeiliches Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel und eines öffentlichen Umzugs.

Zu den Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikels 123 der Reichsverfassung gehören auch die Umzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Urteil des I. Senats vom 7. Februar 1924. I. A. 67/23.

Unter dem 28. Juni 1923 erließ die Polizeiverwaltung in M. an den Universitätsprofessor N. als den Bundesleiter des Westfalen-Traubundes folgende Verfügung: „Der von Ihnen aus Anlaß der Bundestagung des Traubundes für den 1. Juli geplante Umzug durch die Straßen der Stadt Münster sowie jede Versammlung der Bundestagung unter freiem Himmel werden gemäß § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts, § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung hiermit verboten, da eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Diese Gefahr wird darin gesehen, daß, wie uns amtlich mitgeteilt wurde, von seiten linksgerichteter Organisationen des Münsterlandes und angrenzender Gebiete für den gleichen Tag ein Umzug aus Anlaß der Zerstörung der Druckerei des Volkswillens geplant ist, so daß bei den heutigen, durch die Ereignisse der letzten Tage verschärften Gegensätzen Zusammenstöße und Störungen der öffentlichen Sicherheit mit Bestimmtheit erwartet werden müssen“.

Die hiergegen von dem Traubund erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident mit folgender Begründung zurück: „Angesichts der infolge der Zerstörung der Druckerei des „Volkswillens“ in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschenden Erregung und der Verschärfung der politischen Gegensätze mußte die Polizeibehörde mit Sicherheit damit rechnen, daß es bei einem Zusammentreffen des von dem Traubunde geplanten Umzugs mit der von den Kommunisten geplanten Gegendemonstration zu Zusammenstößen und zu einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kommen würde, deren Verhütung allein durch eine bedeutende Verstärkung der Polizeimannschaft und weitgehende sonstige Sicherungsmaßnahmen nicht zu gewährleisten war. Die somit vorliegende und auf andere Weise nicht zuverlässig zu beseitigende Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung berechtigte und verpflichtete die Po-

izei, gemäß § 10 Tit. 17 Tl. II des Allgemeinen Landrechts zum Erlasse der getroffenen Anordnungen, insbesondere zu dem Verbote der Umzüge. Die letzteres aussprechende polizeiliche Verfügung ist deshalb weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung zu beanstanden.“ Der weiteren Beschwerde versagte der Oberpräsident den Erfolg, worauf der Professor N. Klage erhob, in der er ausführte: Das Oberverwaltungsgericht habe bereits in verschiedenen Entscheidungen dargelegt, daß gemäß § 10 Tit. 17 Tl. II des Allgemeinen Landrechts die Aufgabe der Polizei in erster Linie darin zu erblicken sei, verfassungsgemäß erlaubte Veranstaltungen vor Störungen zu schützen. Im vorliegenden Falle sei die Polizei hierzu durchaus in der Lage gewesen. Es hätten allein in der Stadt M. zwei Hundertschaften Schutzpolizei neben den Kräften der blauen Polizei zur Verfügung gestanden, außerdem hätten die Polizeikräfte durch verschiedene in kleineren Orten des Regierungsbezirkes stationierte Hundertschaften verstärkt werden können. Tatsächlich sei auch ein berittener Zug der Schutzpolizei in E. und eine Hundertschaft aus dem Kreise B. zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes herangezogen worden. Mit den so vorhandenen Kräften hätte ganz zweifellos die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Münster aufrecht erhalten werden können. Es habe sich auch tatsächlich gezeigt, daß mehr Polizeikräfte zur Verfügung standen, als erforderlich war, um die Ruhestörer und diejenigen Elemente, von denen Störungen zu erwarten waren (Kommunisten), in Schach zu halten. Daß durch die Teilnehmer des Umzugs selbst die öffentliche Sicherheit würde gefährdet werden, sei von vornherein nicht anzunehmen, auch von keiner Seite behauptet worden. Der beklagte Oberpräsident beantragte Abweisung der Klage, indem er hervorhob, daß für die Beurteilung der Rechtslage der Zeitpunkt des polizeilichen Verbots allein maßgebend sei. Zu diesem Zeitpunkte sei die Sachlage so gewesen, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur durch ein Verbot des Umzugs mit Aussicht auf vollen Erfolg hätte abgewendet werden können. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab.

Gründe.

Für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Versammlungen unter freiem Himmel von der Polizei verboten werden

können, enthält der Art. 123 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) die jetzt maßgebende Bestimmung. Nach dieser, unmittelbares Recht schaffenden Bestimmung können Versammlungen unter freiem Himmel bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Zu den Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 123 gehören auch die Umzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, wie das Reichsgericht in der Entscheidung vom 15. Dezember 1921 ausgesprochen hat (Entsch. d. Reichsger. i. Strafsachen Bd. 56 S. 177). Dem hat sich der Gerichtshof angeschlossen; denn unter den Begriff der Versammlungen im weiteren Sinne fallen auch die Umzüge (vgl. Stier-Somlo, das Reichsvereinsgesetz, S. 133 und Entsch. des Reichsger. vom 4. April 1922 in der D. Strafrechtszeit. Bd. 22 S. 353). Für die Entscheidung in der vorliegenden Sache ist daher in erster Linie die Beantwortung der Frage von Bedeutung, ob aus der Abhaltung der von dem Westfalen-Treibunde für den 1. Juli geplanten Versammlung nebst Umzug eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten war. Dies ist zu bejahen. Allerdings drohte eine solche Gefahr nicht von Seiten der Teilnehmer der Versammlung (des Umzugs); vielmehr befürchtete die Polizei eine solche Gefahr, weil ihr bekannt geworden war, daß die Kommunisten zu gleicher Zeit einen Demonstrationzug veranstalten wollten, dessen Zusammentreffen mit dem Umzuge des Westfalen-Treibundes nicht zu verhindern war. Bei dem großen Gegensatz der politischen Ansichten und bei der Erregung, die infolge der Vorgänge der letzten Wochen in Münster, insbesondere durch die Zerstörung der Druckerei der sozialdemokratischen Zeitung „Volkswille“, in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschte, konnte die Polizeibehörde mit Sicherheit befürchten, daß es zu ernststen Zusammenstößen kommen werde, zumal die Kommunisten bei ihrem letzten Umzuge durch Belästigung der Besucher des Gottesdienstes die Bürgerschaft scharf gereizt hatten. Bei dieser Sachlage wäre es an sich Aufgabe der Polizei gewesen, die rechtlich nicht zu beanstandende Veranstaltung des Westfalen-Treibundes zu schützen und gegen die aus dem Umzuge der Kommunisten zu befürchtende Störung der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten. Diese grundsätzliche Verpflichtung besteht jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr kann, wie der Gerichtshof in

den Urteilen vom 18. Januar und 27. September 1923*) dargelegt hat, die Polizei ausnahmsweise auch gegen die an sich berechnigte Veranstellung einschreiten, wenn die ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht ausreichen, die Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhüten, oder wenn ein wirksames Einschreiten gegen die eigentlichen Störer eine unverhältnismäßig größere Erschütterung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringen würde, als das Verbot der Versammlung (des Umzugs). Es kann unerörtert bleiben, ob die Annahme der Polizei, es hätten ihr hinreichende Kräfte nicht zur Verfügung gestanden, zutreffend war. Jedenfalls konnte die Polizei in Würdigung der gesamten in Betracht kommenden zeitlichen und örtlichen Verhältnisse damit rechnen, daß ein gewaltsames Einschreiten gegen die Störer des Umzugs des Westfalen-Treibundes eine größere, in ihren Folgen nicht voraussehbare Störung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringen würde. In dieser Richtung kam in Betracht, daß mit einer sehr großen Beteiligung von Seiten der Kommunisten zu rechnen war, daß auf ihrer Seite aus Anlaß der Zerstörung des Druckereigebäudes der sozialdemokratischen Zeitung „Volkswille“ eine große Erregung bestand, daß die Umzüge der Kommunisten mit den die Kirchen verlassenden Personen zusammentreffen mußten und sich dann ähnliche Belästigungen dieser Kirchenbesucher ereignen würden, wie solche die Kommunisten bei ihrem letzten Umzuge verübt hatten. Es hätte somit nicht ausbleiben können, daß das gewaltsame Eingreifen der Polizei auch unbeteiligte Kirchenbesucher würde gefährdet haben. Wenn unter diesen Umständen die Polizei sich entschloß, die sämtlichen für den 1. Juli geplanten Umzüge, auch den des Westfalen-Treibundes, obgleich von dessen Teilnehmern eine Störung der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten war, zu verbieten, weil ein gewaltsames polizeiliches Eingreifen gegen die eigentlichen Störer eine Gefährdung weiter Kreise des Publikums, insbesondere der unbeteiligten Kirchenbesucher herbeizuführen geeignet gewesen wäre, so kann diese Auffassung als unberechtigt nicht angesehen werden; mit dem bestehenden Rechte hat sich die Polizei dabei nicht in Widerspruch gesetzt.

*) Oben S. 262 und 273 abgedruckt.

Nr. 62.

Pflicht zur Herstellung von Anfahrtsrampen bei Brückenverlegungen im Gebiete des linksrheinischen Wegerechts.

Schiffbrücken sind in rechtlicher Beziehung nicht anders zu beurteilen als feste Brücken. Sie sind keine dem Wegewesen fremden Anlagen, sondern den festen Brücken gleichzustellende Verkehrsmittel.

Dient eine neue feste Brücke als Ersatz für eine frühere Schiffbrücke, so ist es für die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur Herstellung von Rampen an den neuen Brücken unerheblich, ob die neue Brücke von demjenigen, der die bisherige Schiffbrücke unterhielt, oder von einem an sich unbeteiligten Dritten z. B. einem Zweckverbande auf Grund freier Entschliebung erbaut worden ist.

Urteil des IV. Senats vom 22. Mai 1922. IV. B. 6/20.

I. Bezirksauschuß zu Düsseldorf.

Im Zuge der Provinzialstraße W.—G. befand sich bis vor wenigen Jahren zwischen W. und B. eine Rheinschiffbrücke, die vom Staat und zwar aus Mitteln der Wasserbauverwaltung unterhalten wurde. Die Brücke ersetzte der aus den Kreisen M. und R. und der Stadt W. gebildete Zweckverband für die Rheinbrücke W.—B. zu M. auf Grund einer Vereinbarung mit der staatlichen Wasserbauverwaltung etwas oberhalb ihrer Lage durch eine feste Rheinbrücke, die ebenfalls dazu dienen soll, die rechts- und die linksrheinische Strecke der Provinzialstraße miteinander zu verbinden. Die Verschiebung der Brückenachse und die höhere Lage des über das neue Bauwerk führenden Straßendamms bedingten den durch den Zweckverband bewirkten Umbau der beiderseitigen Straßenstrecken, die zu den Brückenköpfen führen, und zwar auf der rechten Rheinseite vom Brückenkopfe der Lippebrücke aus und auf der linken Rheinseite am Glacis des Fort B. beginnend. Der Zweckverband verlangte Klagen vom Provinzialverbande die Zahlung der für die Brückenrampen aufgewendeten Kosten von 58 635,77 M. Der Bezirksauschuß wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Oberverwaltungsgericht den Beklagten nach dem Klageantrage.